



Satzung der Gemeinde Titz über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 6. Dezember 2018

angeheftet
am... 7.12.18

Bestätigung des Bürgermeisters über das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW

abgenommen
am.....

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15. November 2018, dort TOP 4 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Titz, den 6. Dezember 2018

Jürgen Frantzen
Bürgermeister

angeheftet³
am 7.12.18

abgenommen
am

Satzung der Gemeinde Titz über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 6. Dezember 2018



Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), §§ 44, 123 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 15. November 2018 die folgende 9. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Titz vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel I

In § 5 Absatz 1 entfallen die „§ 18 b WHG und § 57 LWG“ und werden durch „§ 60 WHG und § 56 LWG“ ersetzt.

Artikel II

In § 10 Absatz 4 wird der Bezugsparagraph von „11 Absatz 3“ auf „§ 11 Absatz 2“ geändert.

Artikel III

1.

In § 11 Abs. 1 wird der Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

bis 2 m ³ Abfuhrmenge	42,00 €/m ³
über 2-4 m ³ Abfuhrmenge	35,50 €/m ³
über 4 m ³ Abfuhrmenge	34,00 €/m ³ .“

ersetzt durch:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben 40,00 €/m³.“

2.

§ 11 Abs. 3 entfällt.

Artikel IV

In § 14 Abs. 2 wird die Geldbuße von „51.129,19 €“ auf „50.000,00 €“ geändert.

Artikel V

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Der restliche Wortlaut der Satzung bleibt bestehen.

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die **öffentliche** Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17. Dezember 2007 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 6. Dezember 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 6. Dezember 2018



Jürgen Frantzen
Bürgermeister